

OLENEX EDIBLE OILS GMBH (German)

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Allen Bestellungen zwischen der Olenex Edible Oils GmbH („Käufer“) und dem Anbieter von Leistungen oder Waren („Verkäufer“) bezeichnet, liegen die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde, sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren oder die Bezahlung von Waren gilt nicht als Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

1.3 Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn der Käufer sich nicht ausdrücklich auf diese AGB beruft. Die Ausführung einer Bestellung bzw. eines Kaufvertrages gilt als Zustimmung zu den AGB des Käufers, auch wenn der Verkäufer den Vertrag durch abweichende Bedingungen genehmigt hat. Die AGB sind ein wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages/der Bestellung.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Verkäufer abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d.h. der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax). Gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Bestellungen, Vertragsabschlüsse, Angebote, Abweichungen

2.1 Bestellungen des Käufers sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie gemäß Ziffer 1.4 schriftlich erteilt werden. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur verbindlich, wenn der Käufer sie gemäß Ziffer 1.4 schriftlich bestätigt hat.

2.2 Mit der Annahme des Bestellscheins erkennt der Verkäufer an, dass er über die Art der Leistung und den Leistungsumfang informiert ist. Die vom Käufer gestellten Anforderungen, insbesondere Spezifikationen, sind verbindlich. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von dem Käufer vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen, Plänen und sonstigen Vorgaben besteht für den Käufer keine Verbindlichkeit. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer auf solche Fehler hinzuweisen, damit der Käufer falsche oder fehlende Angaben berichtigen kann.

2.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt eine Bestellung nach Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Auftragserteilung als vom Verkäufer angenommen.

3. Konformität von Verbrauchsgütern und anderen Gegenständen

3.3 Im Falle der Bestellung von Waren als Verbrauchsgüter, d.h. von Gegenständen, die für die Herstellung, die Behandlung, das Inverkehrbringen oder den Verzehr von Lebensmitteln bestimmt sind, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder auf diese einwirken können, garantiert der Verkäufer dem Käufer hiermit, dass bei der Herstellung solcher Verbrauchsgüter (Waren) nur solche Materialien verwendet wurden, gegen die nach dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik keine physiologischen Bedenken bestehen. Stellt der Käufer bei der Prüfung der Ware/bei der Lieferung oder nachträglich unzulässige Stoffe/fremde Verunreinigungen im Sinne dieser Ziffer 3 fest, ist der Käufer berechtigt, die Ware zurückzugeben und/oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der dem Käufer durch die Lieferung von Waren mit unzulässigen Stoffen/fremden Verunreinigungen entstanden ist.

3.5 Bei Aufträgen, die keine Lebensmittel sind, garantiert der Verkäufer dem Käufer mit der Annahme des zugrundeliegenden Auftrages, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen und dem vorgesehenen Verwendungszweck entspricht und, falls weder offensichtlich noch schriftlich vorhanden, die handelsübliche Qualität und bei technischen Materialien dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

4.1 Die Bestellpreise sind verbindlich. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, auch wenn sie nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage und Einbau) sowie Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

4.3 Der Preis ist - soweit sich aus dem geltenden Recht gemäß Ziffer 17.2 nichts anderes ergibt - innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei erheblichen Beanstandungen (z.B. Mängelrügen und fehlerhaften Rechnungen) beginnt die Zahlungsfrist erst nach Klärung der Beanstandungen. Für die Rechtzeitigkeit von Überweisungen ist das Datum der Banküberweisung maßgebend, wobei der Käufer für

Verzögerungen, die durch die beteiligten Kreditinstitute verursacht werden, nicht verantwortlich ist.

4.4 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, eine Forderung des Verkäufers gegen den Käufer mit einer Forderung des Käufers gegen den Verkäufer zu verrechnen, unabhängig davon, ob es sich um eine gegenwärtige oder künftige, bestrittene oder unbestrittene Forderung handelt und unabhängig davon, ob eine der Forderungen aus diesem Vertrag hervorgeht oder nicht. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange er noch Forderungen gegen den Verkäufer hat.

4.5 Der Käufer ist ferner berechtigt, mit Forderungen, die dem Käufer oder anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe des Käufers, einschließlich verbundener Unternehmen, gegen den Verkäufer zustehen, mit Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aufzurechnen.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Verkäufer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Käufers unbestritten sind.

4.7 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte oder verbundene Unternehmen abzutreten.

5. Liefertermin

5.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich.

5.2 Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Bis zum Ablauf der Lieferfrist bzw. des Liefertermins muss die Ware an dem vom Käufer angegebenen Ort eingegangen sein. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

5.3 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Verkäufer dem Käufer stets 14 Tage vor dem Liefertermin mitzuteilen, dass der Liefertermin eingehalten werden wird.

5.4 Erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Kommt der Verkäufer in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von höchstens 14 Tagen - es sei denn eine Fristsetzung ist entbehrlich - entweder eine Ersatzlieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Eine Teilerfüllung beendet den Verzug nicht.

5.6 Beschafft sich der Käufer aufgrund von Lieferverzögerungen die Ware anderweitig, z.B. bei Ersatzverkäufern, so trägt der Verkäufer sämtliche Mehrkosten, insbesondere die Differenz zwischen dem mit dem Verkäufer vereinbarten Preis und dem erhöhten Preis für Fremdlieferungen. Das Recht des Käufers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Leistungen, Lieferungen, Falschlieferungen

6.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Verkäufer das Beschaffungsrisiko.

6.2 Die Rechnungen sind nach dem Versand der Waren über das vom Käufer benannte Rechnungssystem einzureichen. Jeder Lieferung sind zwei Kopien des Lieferscheins mit Brutto-, Durchschnitts- und Nettogewicht beizufügen. Im Falle von Importen sind die erforderlichen Dokumente mit den Waren zu liefern.

6.3 Auf Rechnungen, Lieferscheinen und im Schriftverkehr sind die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum des Käufers anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist die Rechnung unvollständig, so hat der Käufer für hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht einzustehen. Verlangt der Käufer Versandanzeigen, so sind diese vor dem Versanddatum der Lieferung zu erstellen.

6.4 Weichen die Lieferländer oder der Lieferursprung von den vertraglichen Vereinbarungen ab, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die entstandenen Mehrkosten zu verlangen. Bei nicht rechtzeitiger, unvollständiger oder fehlerhafter Dokumentation ist der Käufer berechtigt, die Annahme zu verweigern und den daraus entstehenden Schaden uneingeschränkt geltend zu machen.

6.5 Mehrkosten und Schäden, die durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Dies gilt auch bei Lieferungen an einen vom Käufer als Empfänger benannten Dritten.

7. Gefahrenübergang, Verpackung

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Sendungen auf Gefahr des Verkäufers Delivery Duty Paid (DDP) Incoterms 2020 gewöhnlicher Geschäftsitz des Käufers.

7.2 Kostenpflichtige Verpackungen (außer Kartons) werden nach Rückgabe zum vollen Wert gutgeschrieben, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Käufers beschädigt worden.

8. Gewährleistung

8.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln und/oder sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesem Dokument oder dem zugrunde liegenden Vertrag nichts anderes ergibt.

8.2 Die Annahme der Ware erfolgt stets unter dem Vorbehalt etwaiger Mängelrügen. Dem Käufer stehen auch dann Mängelansprüche zu, wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit des Käufers unbekannt oder verborgen geblieben ist.

8.3 Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten mit den nachfolgenden Einschränkungen: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangs- und Lieferscheinprüfung durch den Käufer visuell erkennbar sind (z.B. Transportschäden, einschließlich Falsch- und Minderlieferung), oder auf Stichproben bei der Qualitätskontrolle. Werden besondere Abnahmeverfahren vereinbart, so besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Unabhängig von der Untersuchungspflicht des Käufers ist die Rüge (Mängelanzeige) rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung oder bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ablieferung erfolgt. Die Mängelrüge kann vom Käufer auch dann erhoben werden, wenn die Ware verarbeitet und verkauft worden ist. Im Falle eines Transportschadens muss die Rüge innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Entdeckung erfolgen.

8.4 Im Falle von Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen.

8.5 Die Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau der mangelhaften Ware und den erneuten Einbau, soweit die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend in ein anderes Produkt eingebaut worden ist; der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Mangelbeseitigung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Bei unberechtigten Mängelrügen haftet der Käufer nicht auf Schadensersatz, es sei denn, dem Käufer wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

8.6 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Verkäufer Ersatz aller erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl oder ist sie für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist vom Käufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, über diese Umstände zu unterrichten.

8.7 Der Ersatz von Folgeschäden (u.a. entgangener Gewinn, Leerlaufzeit, Rufschädigung usw.) oder solcher Schäden, die sich aus Sorgfaltspflichtverletzungen ergeben, bleibt in jedem Fall vorbehalten.

9. Garantie, keine Verletzung von Schutzrechten Dritter, Freistellung

9.1 Gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 garantiert der Verkäufer hiermit, dass die von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Waren herstellt oder herstellen lässt, oder anderen Ländern, in die die Waren geliefert werden, verletzen.

9.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Käufer wegen Verletzung der in Ziffer 9.1 genannten Rechte geltend machen, und dem Käufer alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

9.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers wegen Rechtsmängeln der an den Käufer gelieferten Ware bleiben unberührt.

9.4 Der Verkäufer stellt den Käufer in vollem Umfang von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung der in Ziffer 9 beschriebenen Pflichten frei und hält ihn schadlos.

9.5 Kartellschäden / Wettbewerbsverstöße
Der Verkäufer verpflichtet sich, nur Preise und Konditionen anzubieten, die nicht wettbewerbswidrig sind. Wird von den Wettbewerbsbehörden oder von einem Gericht festgestellt, dass der Verkäufer während des Zeitraums, in dem die Waren gekauft wurden, an einem Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt war, ist der Verkäufer verpflichtet, an den Käufer eine vom Käufer nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Der Käufer ist berechtigt, weitergehende vertragliche oder

Stand: 24.10.2023

gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen des Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht geltend zu machen. Der Verkäufer wird dem Käufer die zur Beurteilung des Bestehens und des Umfangs solcher Ansprüche erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt der Feststellung des Wettbewerbsverstößes beendet ist.

10. Produkthaftung

10.1 Der Verkäufer haftet für alle durch die gelieferte Ware verursachten und von Dritten geltend gemachten Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden und ist verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung ist der Verkäufer verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich der Aufwendungen für rechtmäßige behördlich angeordnete oder auf eigene Rechnung durchgeführte Rückrufaktionen des Käufers ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer - soweit zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zwanzig (20) Millionen Euro zu unterhalten, die auch das Risiko von Rückrufmaßnahmen einschließt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Auf Verlangen wird der Verkäufer dem Käufer jederzeit eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice übermitteln.

11. Garantie, Einhaltung des Mindestlohngesetzes, Pflichten des Verkäufers

11.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an seine Beschäftigten und die von ihm beschäftigten Leiharbeiternehmer einzuhalten sowie für seine Beschäftigten die Beiträge zur Sozial- und Unfallversicherung sowie die Beiträge zu den Urlaubskassenverfahren der Sozialkassen zu zahlen.

11.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Garantie gemäß Ziffer 11.1 auch von seinen Subunternehmern und Leiharbeitsfirmen zu verlangen und die Einhaltung dieser Anforderungen regelmäßig zu überprüfen; die Einschaltung von Subunternehmern, Leiharbeitsfirmen und sonstigen Dritten zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

11.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Bestimmung berechtigt den Käufer zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

11.4 Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die dem Käufer aufgrund von Fahrlässigkeit oder unzureichender Erfüllung der Sorgfalts- und Überprüfungspflicht des Verkäufers entstehen. Der Verkäufer stellt den Käufer ausdrücklich von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang frei.

11.5 Der Käufer behält sich das Recht vor, Nachweise über die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zu verlangen. Der Verkäufer erteilt dem Käufer hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die Vollmacht, auch von den zur Erfüllung der Pflichten des Verkäufers eingesetzten Beschäftigten und Leiharbeiternehmern des Verkäufers unmittelbar Auskünfte über die Einhaltung der Mindestlohnpflicht zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, welche Beschäftigten und Leiharbeiternehmer zur Erfüllung der Pflichten des Verkäufers eingesetzt wurden. Der Käufer ist berechtigt, diese Angaben durch Kontrollen zu überprüfen.

11.6 Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, dem Käufer so früh wie möglich mitzuteilen, ob ihm in der Vergangenheit Verstöße im Sinne von Ziffer 11.1 vorgeworfen wurden; der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über mögliche Verstöße, die ihm bekannt werden, informieren.

12. Geheimhaltung, Auftragsunterlagen

12.1 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 12.1 gilt für alle Informationen, Daten, Zeichnungen und Kenntnisse jeglicher Art - ob mit oder ohne Vertraulichkeitsvermerk -, die der Käufer und/oder verbundene Unternehmen dem Verkäufer im Rahmen des Geschäftskontakts und/oder des Geschäfts in mündlicher, schriftlicher, grafischer, maschinenlesbarer, elektronischer und/oder sonstiger Form offenbaren oder von denen der Verkäufer in sonstiger Weise Kenntnis erlangt ("**Geheimhaltungsbedürftige Informationen**").

12.2 Zu den vertraulich zu behandelnden Informationen im Sinne von Abschnitt 12.1 gehören unter anderem,

a) Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen;

b) etwaiges Know-how, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Rezepturen, jegliches Wissen über Herstellung, Handhabung,

Grundlagen und Funktionen sowie Verarbeitungsanleitung oder die Spezifikationen;

c) sämtliche sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Bilanzen, Finanzierungsinformationen, Liefermengen, Preise und Geschäftsbeziehungen;

d) sämtliche wichtigen Leistungsindikatoren und sonstigen Spezifikationen;

e) sämtliche Unterlagen technischen, chemischen, geschäftlichen oder sonstigen Art;

f) die Durchführung des Geschäfts sowie die Verhandlungen des Käufers mit dem Verkäufer und deren Inhalt im Zusammenhang mit einem Liefervertrag;

g) sämtliche Unterlagen und Informationen, die technischen und organisatorischen Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen und als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aufgrund der Art der Information oder der Umstände der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.

12.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle der Geheimhaltung unterliegenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den unbefugten Zugriff durch Dritte zu verhindern. Als "Dritte" gelten in diesem Zusammenhang nicht die Beschäftigten des Verkäufers, die für die Abwicklung des Liefervertrags zwingend Zugang zu den vertraulich zu behandelnden Informationen benötigen.

12.4 Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer insbesondere, aber nicht ausschließlich,

a) nur solchen Beschäftigten Zugang zu den Geheimhaltungsbedürftigen Informationen einzuräumen, welche diese aufgrund ihrer Tätigkeit zwingend erhalten müssen und die ihrerseits Regelungen unterworfen sind, die mindestens ebenso streng sind wie die in Ziffer 12. enthaltenen Verpflichtungen.

b) die der Geheimhaltung unterliegenden Informationen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

c) die der Geheimhaltung unterliegenden Informationen ausschließlich für den internen Zweck der Ausführung der Bestellung oder sonstiger vereinbarter vertraglicher Verpflichtungen zu verwenden und darüber hinaus weder direkt noch indirekt kommerziell zu verwerten oder zu vervielfältigen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf "Reverse Engineering") oder in sonstiger Weise - auch nicht zum sonstigen persönlichen Gebrauch - zu verwerten oder zu vervielfältigen und in Bezug auf die der Geheimhaltung unterliegenden Informationen keine gewerblichen Schutzrechte - insbesondere, aber nicht beschränkt auf Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster - anzumelden. Andernfalls ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erforderlich.

d) bei der Verarbeitung der vertraulich zu behandelnden Informationen die gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Dazu gehört, dass die technischen Sicherheitsmaßnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und die Beschäftigten des Verkäufers zur Verschwiegenheit bzw. zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet werden.

e) die der Geheimhaltung unterliegenden Informationen nicht mechanisch zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen oder zu scannen (zusammenfassend "Kopien"). Davon ausgenommen sind Kopien, die der Verkäufer zwingend für interne Zwecke im Rahmen des Vertragszwecks benötigt. Alle Kopien, die vom Verkäufer angefertigt werden, müssen dieselben Eigentümer- und Vertraulichkeitsvermerk des Käufers tragen, die auf den Originaldokumenten erscheinen, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich schriftlich eine andere Kennzeichnung genehmigt.

12.5 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen oder Teile davon, die nachweislich

a) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Käufer bereits im Besitz des Verkäufers befanden und nicht der vom Käufer auferlegten Geheimhaltungspflicht unterliegen; oder

b) vom Käufer ausdrücklich und schriftlich freigegeben wurden; oder

c) über die Presse oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Quellen öffentlich zugänglich sind; oder

d) eine andere Partei dem Verkäufer in rechtlich zulässiger Weise zugänglich gemacht hat; oder

e) der Verkäufer unabhängig von der Kenntnis der Geheimhaltungsbedürftigen Informationen entwickelt hat oder hat entwickeln lassen.

Die Beweislast für das Vorliegen der oben genannten Umstände, die eine Ausnahme darstellen, liegt beim Verkäufer.

12.6 Ist der Verkäufer nach geltendem Recht oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet, geheimhaltungsbedürftige Informationen offen zu legen, wird er den Käufer unverzüglich schriftlich informieren und ihm - soweit möglich - in angemessenem Umfang die Möglichkeit einräumen, der Offenlegung zu widersprechen und gerichtliche Schutzanordnungen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

12.7 Alle dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen oder vertraulich zu behandelnden Informationen sind und bleiben Eigentum des Käufers. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages oder nach Beendigung der Vertragsbeziehung oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt unserer schriftlichen Aufforderung hat der Verkäufer schriftlich zu bestätigen, dass die Auftragsunterlagen und/oder die der Geheimhaltung unterliegenden Informationen vernichtet wurden (soweit dies vernünftigerweise möglich und rechtlich zulässig ist) oder sie an den Käufer zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen und/oder den der Geheimhaltung unterliegenden Informationen steht dem Verkäufer nicht zu. Andernfalls haftet der Verkäufer für alle Schäden, die dem Käufer durch die Verletzung der oben genannten Verpflichtung entstehen.

13. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Waren geht mit dem Gefahrenübergang der Waren auf den Käufer über, und zwar unbedingt und unabhängig davon, ob der Kaufpreis gezahlt wurde. Nimmt der Käufer im Einzelfall das Angebot des Verkäufers zum Eigentumsübergang unter der Bedingung der Zahlung des Kaufpreises an, so erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware. Der Käufer ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes auch vor Zahlung des Kaufpreises zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstandenen Forderung ermächtigt. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Kontokorrentvorbehalt und verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt, sind unzulässig.

14. Verjährungsfrist

14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragspartner verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte das Recht gegen den Käufer insbesondere mangels Verjährung geltend machen kann.

15. Schutz der Daten

Der Verkäufer sichert zu, dass er und seine Mitarbeiter, Vertreter und/oder Unterauftragnehmer (sofern vorhanden) alle anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten, und dass er keinen Gesetzesverstoß des Käufers verursacht. Soweit der Verkäufer beabsichtigt, personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag.

16. Unternehmerische Verantwortung

16.1 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Der Verkäufer (im Folgenden "Lieferant") ist verpflichtet, die nachstehenden Sorgfaltspflichten einzuhalten

a) Der Lieferant ist verpflichtet, die menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Bestimmungen und Standards einzuhalten, auf die in der jeweiligen Fassung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes Bezug genommen wird ("Menschenrechts- und Umweltauflagen").

aa) Der Lieferant unterstützt den Käufer nach bestem Wissen und Gewissen bei der Verhinderung, Behandlung und Behebung von Verstößen gegen Menschenrechte und Umweltgesetze in seinem Unternehmen oder in seiner Lieferkette.

bb) Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er in seiner gesamten Geschäftstätigkeit und entlang seiner Lieferkette wirksame und angemessene interne Verfahren zur Aufdeckung, Verhinderung und Behebung von Verstößen gegen Menschenrechts- und Umweltvorschriften eingerichtet hat. Zu diesem Zweck ist der Lieferant verpflichtet, einschlägige und angemessene Due-Diligence-Verfahren einzuführen und aufrechtzuerhalten, fortlaufende Risikoanalysen durchzuführen und die festgestellten Risiken im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beseitigen, indem er beispielsweise die Beschaffungsstrategie, die Einkaufspraktiken, die Schulungen oder die Kontrollmechanismen entsprechend anpasst.

cc) Der Lieferant verpflichtet sich, an allen vom Käufer angebotenen Schulungen teilzunehmen und die dort erworbenen Kenntnisse an seine Beschäftigten und an Dritte in der Lieferkette des Lieferanten entsprechend weiterzugeben.

dd) Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Geschäftsbereich und in Bezug auf seine Lieferkette menschenrechts- und umweltrechtsrelevante Prozesse zu dokumentieren, insbesondere die Einhaltung der sich aus dieser Klausel ergebenden Verpflichtungen nachzuweisen, und dem Käufer die Informationen und Dokumente auf Anfrage unverzüglich zur Prüfung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen sowie weitere relevante Informationen unverzüglich zu übermitteln.

ee) Der Lieferant verpflichtet sich, vom Käufer durchgeführte oder beauftragte Audits in Bezug auf seinen Betrieb und seine Lieferkette zuzulassen und voll zu unterstützen. Insbesondere ist dem Käufer oder dem vom Käufer beauftragten Dritten Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Informationen sind unverzüglich zur Prüfung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

b) Der Lieferant hat auf Verlangen vom Käufer unverzüglich ein Konzept zur Vermeidung potenziell drohender Verstöße und/oder ein Konzept zur Beseitigung bestehender Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltauflagen in seinem Geschäftsbereich oder entlang seiner Lieferkette vorzulegen. Das Konzept muss insbesondere konkrete, überprüfbare Maßnahmen einschließlich eines Zeitplans für die entsprechende Vermeidung oder Beseitigung der Menschenrechts- und Umweltverstöße enthalten.

aa) Bei begründeter Besorgnis über einen Verstoß gegen Menschenrechte und Umweltauflagen im Unternehmen oder in der Lieferkette des Verkäufers und bei unzureichender Unterstützung zur Verhinderung oder Aufdeckung von Verstößen, einschließlich Verstößen gegen diese Klausel, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag ausnahmsweise ganz oder teilweise auszusetzen, bis die Umstände behoben sind oder die erforderliche Unterstützung geleistet wurde.

bb) Im Falle eines vom Lieferanten verursachten oder geduldeten schwerwiegenden Verstoßes gegen Menschenrechts- und Umweltauflagen im eigenen Betrieb oder innerhalb seiner Lieferkette oder bei unzureichender Unterstützung bei der Verhinderung oder Aufdeckung schwerwiegender Verstöße ist der Käufer berechtigt, den Vertrag insbesondere auszusetzen oder fristlos zu kündigen, wenn der Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder die erforderliche Unterstützung nicht innerhalb einer angemessenen Frist geleistet wurde. Eine Aussetzung schließt eine spätere fristlose Kündigung wegen desselben Verstoßes nicht aus. Der Käufer ist auch berechtigt, den Vertrag nur teilweise auszusetzen oder ihn fristlos zu kündigen.

cc) Der Lieferant stellt den Käufer von allen Kosten frei, die dem Käufer aufgrund der berechtigten Besorgnis eines Verstoßes gegen Menschenrechts- und Umweltvorschriften im Unternehmen des Lieferanten oder innerhalb der Lieferkette des Lieferanten entstehen. Die Entschädigung umfasst insbesondere die Kosten, die sich aus der Aussetzung oder fristlosen Kündigung ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche Dritter, Geldstrafen und Vollstreckungskosten. Eine an anderer Stelle vereinbarte Einschränkung der Freistellungsverpflichtung findet keine Anwendung.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, die Auswirkungen seiner Entscheidungen auf die Menschenrechte und die Umwelt jederzeit zu berücksichtigen und auf die vollständige Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights „UNGPs“) hinzuwirken.

d) Der Lieferant wählt Lieferanten aus, die über die finanziellen, verwaltungstechnischen und rechtlichen Kapazitäten verfügen, um sowohl die wirtschaftlichen als auch die menschenrechtlichen und ökologischen Anforderungen des Vertrags zu erfüllen.

16.2 Beschäftigungsbedingungen

a) Der Verkäufer ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung von Arbeitnehmern, den Schutz der Umwelt und die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einzuhalten und sich zu bemühen, negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu reduzieren. Darüber hinaus wird der Verkäufer die Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen beachten. Diese betreffen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierungen bei der Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Darüber hinaus wird der Verkäufer die Einhaltung dieser Standards bei seinen eigenen Lieferanten fördern und einfordern.

b) Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller Standards, Verpflichtungen und Leitlinien, die im Basiskodex der Ethical Trading Initiatives (ETI) festgelegt sind, der auf den guten Arbeitspraktiken der Internationalen Arbeitsorganisation (good labour practises of the International Labour Organisation „ILO“) basiert: <https://www.ethicaltrade.org/resources/eti-base-code>.

c) Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen

Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die an den Käufer gelieferte Ware ohne Verletzung der Grundrechte seiner Beschäftigten, insbesondere nicht durch Kinder- oder Zwangsarbeit, in ausbeuterischer Weise, Gefängnisarbeit oder durch sonstige die Menschenwürde verletzende

Arbeit hergestellt worden ist. Der Verkäufer wird alle Arbeitskräfte, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, nach den gesetzlichen Vorschriften beschäftigen. Der Verkäufer bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er keine Arbeitskräfte illegal beschäftigt. Darüber hinaus ist der Verkäufer für die Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz verantwortlich. Der Verkäufer respektiert das Recht seiner Arbeitnehmer, Gewerkschaften beizutreten und erkennt deren Recht auf Tarifverhandlungen an.

d) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Beschäftigten regelmäßig einer Unterweisung gemäß der geltenden Arbeits- und Gleichbehandlungsgesetze zu unterziehen, die den Schutz vor Benachteiligung oder Ungleichbehandlung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, politischer Einstellung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung betreffen. Auf Verlangen ist dem Käufer ein Nachweis über diese Unterweisungen vorzulegen. Sollte der Käufer aufgrund einer Benachteiligung, die durch Beschäftigte des Verkäufers verursacht wird, haftbar gemacht werden, so stellt der Verkäufer den Käufer von jeglicher Haftung, Nachteilen und Schäden frei.

16.3 Schutz der Umwelt

Der Verkäufer ist im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze zum Schutz der Umwelt bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Produkte eingehalten werden. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, die von ihm zu liefernden Waren nur in Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltverträglich sind und den einschlägigen nationalen als auch EU rechtlichen Vorgaben, insbesondere die EU Directive 2018/852 in ihrer jeweils aktuellen Form bzw. entsprechende Nachfolgerichtlinien und/oder -verordnungen, entsprechen.

Verletzt der Verkäufer schuldhaft eine der vorgenannten Pflichten, so ist der Käufer unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist zur Beseitigung der Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

16.5 Handelsbeschränkungen

Jede Partei erkennt an, dass sie Export- und anderen Handelskontrollen, einschließlich Lizenzanforderungen, unterliegen kann, die den Verkauf, die Wiederausfuhr und/oder die Weitergabe der Waren gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer internationalen Institution in einer anwendbaren Gerichtsbarkeit oder dem Ursprungsland der Waren einschränken (zusammenfassend als "Handelsbeschränkungen" bezeichnet). Jede Partei erklärt sich damit einverstanden und verpflichtet sich gegenüber der anderen Partei, dass sie und ihre Beauftragten, Auftragnehmer und Vertreter die Anforderungen aller anwendbaren Handelsbeschränkungen bei der Erfüllung aller Verträge und Lieferungen, die sich aus den vom Käufer ausgestellten Kaufunterlagen einschließlich dieser AGB ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang einhalten werden.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Liefervertrag und diesen AGB ist der Geschäftssitz des Käufers oder nach Wahl des Käufers der Geschäftssitz des Verkäufers.

17.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern bzw. deren Rechtsnachfolgern wird das Recht am Sitz des Käufers vereinbart.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen AGB nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine rechtswirksame Bestimmung als vereinbart, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht, wie er vom Käufer mit dem Verkäufer vereinbart worden wäre, wenn Käufer und Verkäufer diesen Punkt bedacht hätten.